

## Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 5: Änderung von § 4 Abs. 2 der Satzung zur Anpassung an § 10 Abs. 6 AktG (elektronische Aktien)

Aktuelle Fassung von § 4 Abs. 2 der Satzung	Beschlussvorschlag zur Änderung von § 4 Abs. 2 der Satzung
<p><b>§ 4 Abs. 2 (Einteilung und Höhe des Grundkapitals)</b></p> <p>(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden über mehrere Aktien auszustellen. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist oder wird. Aktienurkunden sind mit einer im Wege der originalen oder der mechanischen Vervielfältigung hergestellten Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder zu versehen. Im Übrigen legt die Form der Aktienurkunden und von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 2 (Einteilung und Höhe des Grundkapitals)</b></p> <p>(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden über mehrere Aktien auszustellen. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist oder wird. Die Verbriefung ist für solche Aktien insgesamt ausgeschlossen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden. Im Übrigen legt die Form der Aktien und von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.</p>